

Deutsche Buchbinderzeitung.

Organ für die gewerblichen Interessen
der
Buchbinder, Cartonnagenarbeiter, Portefeuilier etc.

Die „Deutsche Buchbinderzeitung“ erscheint am 1., 10. und 20. jedes Monats. — Abonnementspreis: 75 Pf. pro Quartal excl. Postgeld. — Inserate werden mit 20 Pf. für die gespaltene Zeile berechnet. — Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an; außerdem die Expedition in Leipzig, Johannesg. 21, Mittelgeb. 1. — Kreuzbandendungen innerhalb Deutschlands und nach Oesterreich kosten: 1 Ex. 1.⁰⁵ M., 2 Ex. 1.⁸⁰ M., 3 Ex. 2.⁵⁵ M., 4 Ex. 3.³⁰ M., 5 Ex. 4.⁰⁵ M., 6 Ex. 4.⁸⁰ M. pro Quartal, 7 und mehr Exemplare à 75 Pf. pr. Quartal.

Nr. 24. 1884.

Leipzig, den 20. August.

5. Jahrgang.

Was die alte Innung war und leistete und was die neue Innung ist und nicht ist, leistet und nicht leisten kann!

Erster Brief.

Mein lieber Freund!

Du weißt, daß das deutsche Volksleben in ältester Zeit immer für mich ein Lieblingsgegenstand wissenschaftlicher Betrachtung gewesen ist, und forderst mich nun auf, Dir meine Meinung über die alte Innung und über die Aussicht ihrer Neubebung in der Gegenwart zu verlautbaren. Gern leiste ich dem Folge und will Dir zunächst ein Bild der alten Kunst vorführen, wie es sich mir nach Kenntnisnahme von quellengetreuen Werken darstellt.

Innung heißt Einung, Verband, hier also ein Verband von Leuten gleichartiger handwerklicher Thätigkeit.) Geschichtlich tritt uns auf deutschem Boden diese gesellschaftliche Erscheinung zuerst entgegen in Gestalt der sogenannten hofrechtlichen Innungen. Diese sind Handwerkergruppen an den Höfen von Fürsten, Bischöfen, Äbten und Rittersn oder Burgherren, welche gegen Schutzgewährung, Unterhalt und Behausung dem Hofherren unterthan sind. Lohn gibt es nicht, Arbeitsvergütung ist das, was oben erwähnt ward. Für die Produkte wird vom Herren der Rohstoff geliefert. Diese Handwerker scheinen „eigene“ oder „hörige Leute“ gewesen zu sein. Stirbt ihrer einer, so fällt sein etwa geschenkt erhaltener Besitz, d. h. das etwaige Vieh oder die kleine Landparzelle, welche ihn nährten, an den Herren heim. Später mildert sich dieses Erb- oder Heimfallrecht zum Vestschaupt, d. h. Einziehung des besten Stückes Vieh aus der Erbschaft des Verstorbenen, und zum Gewandrecht, d. h. Einziehung des besten Kleidungsstückes des Verstorbenen. Im besonderen Gnadenwege wird für geleistete gute Dienste für bestimmte Städte und Orte auch dieses Recht vom Kaiser aufgehoben, und so die Lage der Innungen verbessert.

Diese Erscheinung führt uns schon über in eine zweite Entwicklungsperiode der Innungen. Um die Höfe weltlicher und geistlicher Herren herum siedeln sich immer mehr und mehr schutzbedürftige Leute an. Es entstehen Städte. Mit der anwachsenden Menschenzahl wächst die gesellschaftliche Höherentwicklung in allen den Erschei-

nungen, die sie im Gefolge hat; Mehrbedarf an Produkten, und daher umfangreichere Produktion, höhere Geschicklichkeit der verschiedenen Handwerke, auch die Arbeitsteilung macht langsame, aber stetige Fortschritte. Die Städte locken durch Aussicht auf Sicherheit und Arbeit eine Menge Leute herbei, wobei die Stadtherren, Fürsten, Markgrafen, Bischöfe u. s. w. auch ihre gute Rechnung fanden. Angehörige der noch bestehenden hofrechtlichen Innungen bei den kleineren Burgherren auf dem flachen Lande sehnen sich nach den Fleischtöpfen der Städte: sie entlaufen. Freilich sucht sie der um seine Arbeitskräfte geschädigte Burgherr „anzusprechen“ (d. i. auf deutsch: „zu reklamieren“). Das geht aber wider den Nutzen des neuen Herren, des Stadtherren. Jetzt entwickelt sich die Bestimmung, daß die „Ansprache“ nur wirksam ist und Zurückführung des Entflohenen herbeiführt, wenn sie innerhalb Jahresfrist vorgebracht, später, wenn der Entflozene noch unverheiratet geblieben ist. Endlich gilt geradezu der Satz: Stadtlust macht frei! Auch das Wort: „Unter dem Krummstab (d. h. unter der Stadtherrschaft eines Bischofs, Abtes u. s. w.) ist gut wohnen.“

Das war ein wichtiger Hebel für die steigende Bedeutung und Macht der Städte. In ihren Verfassungsurkunden sagen endlich die Städte geradezu, daß ihre Bürger (remden außerstädtischem Anspruch gegenüber) frei sind. So heißt es in Straßburger Denkmälern der Art: „Straßburg ist auf die Freiheit gegründet.“

In den Städten werden sich schnell, dem deutschen Zusammenschließungs- und Korporationsstreben entsprechend, jene Innungen der hofrechtlichen Zeit wieder kristallisiert haben. Freilich fehlen für die Anfänge dazu die schriftlichen Belege, da solche Urkunden alle mal in dem in ihnen schriftlich festgesetzten Zustand nur den wirklich vorher schon bestehenden widerspiegeln. Die Entwicklung der Städteinnungen ging Hand in Hand mit der des Rates der Städte. Während im 12. und 13. Jahrhundert wohl eine Art freier Innungen bestanden haben mag, finden wir sie bald urkundlich belegbar als unter dem Rate stehende Korporationen. Im Rate der Städte kristallisierte sich der Großgrundbesitz und die bei wachsendem Handel und Verkehr auftauchenden Großen, die „Richter Zechheit“ d. h. die Genossenschaft der Reichen. Sie treten in den Wettbewerb um Herrschaft mit dem Stadtherren ein. Geldverlegenheit des letzteren, sein Bedürfnis von streitkräftigen Mannschaften u. s. w. benutzten sie klug und zähe, um ein Herrschaftsrecht über

die gesamte Bürgerschaft nach dem andern zu beschränken oder abzulösen. Geeignet, Ratsämter zu verwalten, „Ehrbare“, wie die ältere Zeit sie nannte, sind nur Angehörige der Richter Zechheit. Ihnen gegenüber steht die große, verhältnismäßig arme Gemeinde, in welcher auch die Innungen mit einbegriffen sind.

Selbstverständlich schließen sich auch diese enger zusammen, da sie die Bedeutung ihrer Kopfzahl, den Wert ihrer waffenfähigen Arme fühlen lernen. Nun beginnt daselbe Spiel wie vorher zwischen Rat und Stadtherren. Im 14. und 15. Jahrhundert erst haben wir eine im großen Ganzen gleichartige Masse, eine Bürgerschaft von ziemlich gleichberechtigten Einzelpersonen in den deutschen Städten.

Welche Bedeutung haben nun innerhalb derselben die einzelnen Innungen? Es lassen sich vier Zwecke unterscheiden, welchen diese Korporationen zu dienen bestimmt waren.

Der erste dieser Zwecke ist familiär-gemüthlicher Art. Die Angehörigen einer Innung sind verbunden durch ein Geheimnis (der Innungsregeln und Beschlüsse), eine Ehre (Corpsgeist), eine Zech oder Trinkstube, eine Bahre, einen Gottesdienst, einen gemeinsamen Schutzheiligen. Die Weber zu Mainz bauen für sich so die Stephanskirche.

Der zweite Zweck ist ein juristischer. Die Innungen wissen sich die Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen zu erkämpfen; beim Blutbann müssen sie Halt machen, oft schon auf niedrigeren Stufen des Rechtsverfahrens. Zu Grunde liegt als Rechtstitel der alte Satz, daß einer nur von seinesgleichen, nach seinem (Gewohnheits-, Stammes- u. s. w.) Recht gerichtet werden soll. Eine absolute Rechtseinheit gab es im heil. römischen Reich deutscher Nation überhaupt nicht. Bei straffer verwendendem Rats- oder Stadtherren-Regiment verkrüppelte diese Art von Selbsgovernment zu einer bloßen Sittenpolizei, wie denn schon früher die Innungen ein löblich Augenmerk auf Ehrbarkeit und rechtlichen Wandel ihrer Angehörigen gewendet hatten.

Dazu kommt als dritter der militärische Zweck der Innungen. Aus der altgermanischen Pflicht, dem Rufe zur Abwehr gemeinsamer Gefahr Folge zu leisten, wenn Feuer ausbrach, wenn der Wolf in die Heerden fiel, wenn der Feind gegen die Niederlassung heranzog, — war das Gefolgschaftswesen der Völkerwanderungszeit entstanden und dies übertrug sich in die städtischen Verhältnisse. Die Straßennamen unserer Städte beweisen, daß

* Andre Namen: Kunst von zemen d. i. das Zusammenzieme, Zusammengehörige, Gilde und Gasse von Geld und Abgabe der Genossen.

zwar die Angehörigen eines Handwerks in einer Gasse, in einem Viertel wohnten, dessen örtliche Bedingungen der Ausübung ihres Berufes besonders günstig waren. Dadurch war schon von selbst die Verteilung der Stadtmauertrakte zum Behufe der Verteidigung durch die einzelnen Innungen an die Hand gegeben. Diese Einteilung wurde nun auch in der Feldschlacht praktisch erfunden; ebenso, wie im altgermanischen Heere die Sippen oder Familienverbände Seite an Seite stritten, so jetzt die durch die Innung verbundenen.

Als vierter Zweck endlich ist der speziell gewerbigen öffentlichkeitsliche zu betrachten, welcher, eine Art Gewerbebehörde darstellend, es speziell mit dem Handwerk und den Bedingungen seiner Ausübung zu thun hat. Beschaffenheit des Rohstoffes, Art der Bearbeitung und Behandlung, Güte und Preis der Ware unterliegen in erster Linie dem Urteil des Innungsvorstandes. Vor allen Dingen ist die Wahrung des „Kunstgeheimnisses“ strenge Vorschrift.

Das wäre ungefähr ein Bild von dem, was die alte Innung leisten sollte und zum guten Teil auch leistete, sofern man sie abgelöst von dem übrigen Körper des Stadtganzen betrachtet. Wir werden aber genötigt sein, nicht bloß Anatomie der Innungen zu treiben, und wie der Anatom auf dem Sektionsjaal ein einzelnes Glied zu „präparieren“, sondern wir müssen suchen, (um im Bilde zu bleiben) biologisch, physiologisch vorgehen, das heißt den ganzen Organismus beim Lebensprozeß belauschen, und da wird sich dann finden, daß gar vielerlei Nervenstränge und Ähren und Venen die Innung mit den übrigen Teilen der Gesellschaft nicht nur verbinden, sondern das Leben der Einzelglieder, die wir betrachten, der Innungen, beeinflussen, modifizieren, hindern und fördernd in deren Lebensprozeß eingreifen. Davon im nächsten Briefe.

Dein Freund

Wt.

Litteratur.

Muster, Vorlagen und Motive zur Dekoration von Buchdecken und Rücken. Entworfen und zusammengestellt von E. Ludwig und D. Horn. Herausgegeben von Horn & Pagelt, Gera. Verlag der Herausgeber. Debit für den Buchhandel C. B. Griesbach's Verlag, Gera. 5. Lieferung.

Auch die vorliegende 5. Lieferung entspricht in allem den Erwartungen, welche wir beim Erscheinen in bezug auf den Wert dieses Werkes für den vorwärtstrebenden Buchbinder gehegt haben.

Neben erklärendem Text erblicken wir zuerst auf Tafel 16 eine von viel Talent und Geschmack zeugende Decke für die „Meisterwerke der Holzschneidekunst“, entworfen von E. Ludwig.

Auf habannabraunem Grund werden zwei von schwarzem Leder aufgelegte Bänder mit der Einfassung des Titelfeldes durch schön gewundene Bänder von gleichem Leder verbunden, welche dann wiederum von Ranken und Blumen in altgotischem Stil durchbrochen sind. Blumen und Stengel sind von lichtenrottem, die Blätter von grünem Leder. Durch die nur mit Vogensäßen und Rollen auszuführenden Einfassungen wird der durch die prächtige Farbenzusammensetzung erzeugte Effekt noch erhöht.

Die Ausführung erfordert jedenfalls einen sehr geschickten Handvergoldner, der weder Zeit noch Mühe spart; jedoch wird sich Fleiß und Akkuratheit reichlich lohnen.

Tafel 17 bringt eine Decke nach einem italienischen Einband aus dem 16. Jahrhundert, von E. Ludwig. Die Decke, welche uns nur in ihren Konturen gezeigt wird und dem Geschmack des Buchbinders betreffs der Farben freien Spielraum läßt, ist $\frac{3}{4}$ natürlicher Größe; dieselbe läßt sich jedoch wie die vorhergehende in vier gleiche Teile teilen, was das Vergrößern bedeutend erleichtert. Die ein ovales Titelfeld einschließenden Bänder schlingen sich nach vier Richtungen in kreisförmigen, oft durch rechtwinkliger Abweichungen unterbrochene Bogen bis zum Rand, um sich dann in den Ecken zu vereinigen. Einfache Ranken mit kleinen, antiken Blättern durchbrechen diese Zeichnung. Im Gegeßatz zu Nr. 16 ist diese Decke bedeutend einfacher und leichter ausführbar, doch müssen Einfassung und Stempel ungeachtet dessen mit großer Sorgfalt ausgeführt werden, da nur geringe Unregelmäßigkeiten genügen, um die Harmonie des Ganzen zu stören.

Ebenfalls im italienischen Renaissance-Stil ist die Decke auf Tafel 18; nach einem älteren Motiv gezeichnet von E. Ludwig. Natürliche Größe. Trotz größerer Einfachheit gefälliger und edler im Stil, hauptsächlich durch das Fortlassen der rechtwinkligen, die kreisförmigen Bogen unterbrechender Bänder. Besonders geeignet für ein elegantes Werk in Oktavformat.

Den Schluß dieser Lieferung bilden vier kolorierte Rücken auf Tafel 19. Zwei derselben sind à la Grolier vergolddet und haben passende farbige Titelfelder.

Ferner ein Rücken zu Brockhaus' Konversations-Lexikon, etwas einfacher, mit nur einem größeren Mittelstempel, und ein für ein Geschichtswerk sehr passender Rücken mit Carrévergoldung, kleinem kräftigen Eck- und größeren Mittelstempel; bei dieser etwas ernst gehaltenen Vergoldung würde ich statt des roten lieber ein weniger lebhaftes oder nur gebläutes Titelfeld wählen.

Sämtliche Stempel, Filetten und Schriften passen bei jedem Rücken sehr gut zusammen.

Mögen sich unsere Kollegen daran ein Muster nehmen, daß man selbst einfachere Bände stillgerecht herstellen kann.

Dem Herausgeber unsere Anerkennung und dem Werke die Verbreitung, die es verdient!
E. Hartung (Züricher Buchbinderverein).

Mitteilungen.

Leipzig. Dem Referat der „Leipziger Gerichtszeitung“ über die am Sonntag, den 10 d. M. stattgefundene Buchbinderversammlung im „Panthéon“ entnehmen wir, daß der Vortragende Herr Zell gesagt hat, er gehöre nicht zu denjenigen, die da meinen, die Frau gehöre unter allen Umständen in's Haus; das sei ein Ideal aus dem vorigen Jahrhundert, wo die Frauen noch am Spinnrad geflechten haben. Heute sei es aber nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Frau zu arbeiten, und es sei nicht abzusehen, warum der oft schwache, kranke Mann für seine Familie sich aufopfern und die starke, robuste Frau zu Hause bleiben soll. —

Dieser merkwürdigen Auffassung der Bestimmung der Frau ist dem Referate nach keiner der späteren Redner entgegengetreten. Wir wollen zur Ehre der Versammlung annehmen, daß diese Ausföhrung in ihrer Bedeutung unterschätzt worden ist und dem Herrn Zell entgegenhalten, daß es wirklich weit gekommen sein müßte, wenn die Arbeiter es für in der Ordnung halten, daß die Frau nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht hätte, in der Fabrik mit zu arbeiten und es als ein Ideal des vorigen Jahrhunderts betrachteten, daß

die Frau unter allen Umständen in's Haus gehöre. Ausnahmefälle, wo der Mann krank ist, zählen hier nicht; es gilt die Regel festzustellen.

Reben der Erziehung der Kinder, welche wir als erste und heiligste Pflicht der Frau ansehen — da schon der Mann durch seine Berufstätigkeit außer dem Hause nur in sehr beschränktem Maße dieser Pflicht obliegen kann — ist es eine weitere Pflicht derselben, wenn der Mann von des Tages Last und Mühen heimkehrend, seine müden Glieder in trauter Häuslichkeit ausruhen will, ihm letztere so angenehm wie möglich zu machen.

Wie ist es aber einer Frau, welche in angestrengter, durch Stüdarbeit oft über ihre Kräfte gehenden Thätigkeit den Tag über gezwungen ist, fern von Kind und Wirtschaft in der Fabrik zuzubringen, wohl möglich, nur eine der oben angeführten Pflichten zu erfüllen?

Was muß aus den heranwachsenden Generationen werden, welche, wenn sich das Ideal des Herrn Zell verwirklichte, ihre Erziehung ohne Aufsicht auf der Straße holen müßten?

Was muß der Mann empfinden, welcher statt die behagliche Häuslichkeit zu finden, Abends beim Nachhausekommen gezwungen ist, stundenlang auf Ordnung und das meist „frühe“ Essen zu warten? Wird er nicht vorziehen, dieses Warten lieber in der Kneipe zu bemerksstellen, sei es auch nur, um im Winter eher eine warme Stube zu finden; und ist nicht durch letzteres die Gefahr vorhanden, daß sich der Mann mehr und mehr an das Wirtschaftsleben gewöhnt und sein Heim noch seltener betritt?

Schon diese beiden hier angezogenen Punkte müssen Jeden überzeugen, daß der Beruf der Frau nicht in der Fabrikarbeit gipfelt, sondern daß die, welche sagen, die Frau gehöre in das Haus, wohl voll und ganz das Richtige getroffen haben.

Ost. Wust. Heint. Kurz.

Dresden. Herr Richter hat geglaubt, meinen Artikel in Nummer 20 d. Bl. berichtigen zu müssen. Wenn dies ohne Entstellung der Thatsachen, wenigstens in den Hauptpunkten, geschehen wäre, würde ich kein Wort verlieren, so aber sehe ich mich genötigt, dieser „Berichtigung“ die Wahrheit entgegen zu stellen.

Zuerst frage ich: Wer in aller Welt hat denn den Eintritt der Innung in den Kartellverband verlangt? Das ist doch sicher keinem Kollegen eingefallen. Der Gehilfenverein hat nur die Forderung an die Innung gerichtet, ihm (dem Gehilfenverein) aus der Unterstüßungskasse die Mittel zum Wiedereintritt zu verabsolgen; und zu dieser Forderung haben wir das größte Recht, weil das Geld uns, aber nicht der Innung gehört.

Dann spricht Herr Richter von „der Innung anvertrauten Beiträgen der Gehilfen“. Da frage ich wieder: Wer hat denn der Innung Beiträge anvertraut? Kein Mensch, die Innungsmeister ziehen ihren Gehilfen das Geld vom Lohn ab, und daß die Arbeiter sich solches gefallen lassen müssen, dafür hat ja die Innung in § 8 des Arbeitsnachweis-Regulativs gesorgt, wo es heißt: „Nichtzahlenwollende verlieren das Recht auf fernere Arbeits- oder Arbeiternachweisung und werden deren Namen beim Quartal bekannt gegeben.“ Das ist doch deutlich.

Wahr ist allerdings, daß uns die Innung bis zur ihrer Rekonstitutionierung vertröstet hat; jedoch das ist bereits über 1 Jahr her und auch noch nicht abzusehen, wann es endlich geschieht. Wir aber glauben den Kartellvertrag einzugehen unfertig abreisenden Kollegen schuldig zu sein, um diesen auf der Reise ein besseres Fortkommen zu gewähren.

Ferner ist Herr Richter so naiv zu glauben, daß Kartellverträge ohne Geldkosten geschehen könnten. Bitte, Herr Richter, lesen Sie gefälligst die Bekanntmachung unter „Kartellverband“ in derselben Nummer, in der Ihre „Berichtigung“ steht, und Sie kommen vielleicht zu der Einsicht, daß der Herausgeber d. Bl. Annoncen nicht umsonst aufnehmen kann. Portis, Circulaire und anderer Drucksachen gar nicht zu gedenken.

Fachverein Stuttgart.

Am Sonntag, den 31. August, feiern wir unser
Drittes Stiftungsfest
im Saale von Paul Weiß, Katharinenstr.
Anfang 3 Uhr Nachmittags.

Der „Gute Montag“ wird am 1. September
gefeiert durch

Nachmittags-Konzert
im Weissenburgkeller.
Abends von 7/9 Uhr an
Tanzkränzchen
im Konzertsaal der Viederhalle.
Zu zahlreichem Besuch dieser Festlichkeiten ladet
freundlichst ein
Der Ausschuss.

Fachverein der Buchbinder u. verw.
Berufsgenossen für Leipzig und Umgegend.
Sonabend, den 30. August, Abends 7/9 Uhr,
im Bürgergarten, Brüderstr. 11:

Erste ordentliche Generalversammlung.
Tagesordnung:
1) Bericht des Vorsitzenden;
2) Rechnungsablage;
3) Neuwahl des Vorstandes und 2 Revisoren;
4) Wahl der Rechtsschutz-Kommission;
5) Etwaige Anträge.
Der Vorstand.

Kranken- und Begräbniskasse
der Buchbinder, Portefeullier, Kartonnagen-
arbeiter und Linierer zu Leipzig.

Die
1. außerordentliche Generalversammlung
findet Montag, den 25. August, abends 8 Uhr
in Hempels Restauration, Poststraße 17, statt.
Tagesordnung:
1) Referat über den gegründeten Landesverband
(Chemnitzer Kongress);
2) Aenderung der Statuten auf Grund des
Reichsrankenkassengesetzes vom 15. Juli 1883,
sowie der Novelle zum Hilfskassengesetz vom
1. Juni 1884;
3) Etwaige Anträge.
J. A.: A. Amberg, z. Z. Kassierer.
Thomasikirchhof 15, 2. Stg.

Zentral-Kranken- und Begräbniskasse
für Frauen der Buchbinder, Porte-
feuillier und anderer Geschäftszweige
Deutschlands (C. Hilfskasse Nr. 26)
Offenbach a. M.

Sonntag, den 31. August, Nachmittags 2 1/2
Uhr, im Restaurant Galsgash, Köhplaz 9 (Garten-
Salon):

Erste Hauptversammlung
der Mitglieder von Leipzig und Umgegend.
Tagesordnung:
1) Geschäfts- und Kassenbericht;
2) Konstituierung der Ortsverwaltung (Leipzig)
und Wahl des Vorstandes;
3) Etwaige Anträge der Mitglieder;
4) Verschiedenes.
Um recht zahlreiches Erscheinen bittet
Louis Schwarz,
Bevollmächtigter für Leipzig.

Arbeitsnachweis und Reiseunterstützungs-
Kasse für Buchbinder und verw. Berufs-
genossen zu Leipzig.

Die Feier des
„Guten Montag“

findet Montag, den 1. September, in
sämtlichen Räumen des Tivoli

statt.
Eingedenk der frohen Stunden, die wir an
diesem Tage in vergangenen Jahren verlebt haben
und in Anbetracht des guten Zweckes glaubt der
Vorstand auch in diesem Jahre auf das Erscheinen
sämtlicher Kollegen rechnen zu dürfen.

Das Fest beginnt Nachmittags 4 Uhr und
wird bestehen in

**Konzert, Preisregeln, Damenlotterie, Kinder-
spielen und darauffolgendem Ball (bis 2 Uhr).**
Der Vorstand.

Programme à 25 Pf. (Damen frei) sind zu
haben bei:

- Stieler,** Nürnbergerstraße 40,
- Richter** bei Minkwitz,
- Bogel** bei Hübel u. Dent,
- Heder** = = = =
- Lange,**
- G. Müller** bei Spamer,
- P. Müller** = Bösenberg

sowie bei sämtlichen Vertrauensmännern der Werk-
stuben. **D. D.**

Offene
Buchbinderwerkführerstelle.
Für einen tüchtigen, in allen Fächern
der Buchbinderei bewährten Mann,
der auch etwas von Staufabritation und
Cartonnagefabritation versteht, und eine
kleinere Buchbinderei leiten zu können
glaubt, ist unter günstigen Conditionen
die Stelle eines **Werkführers** offen.
— **Wirklich verlässige und dauernde**
Stellung wünschende Herren wollen
ihre Offerten mit Gehaltsansprüchen,
Ausweis der bisherigen Stellung u.
in der Expedition der „Buchbinderztg.“
sub XXX niederlegen.

Meine **Bergolde-Präparate,**
unübertroffen in gleich leichter Anwendung auf
alle Leder und Lederfarben, Call., Papier, Pappe,
Seide u. ermöglichen ein **unbedingt sicheres** Ber-
golden. D. Berggold. erhält. großen Glanz und
siehen sehr fest und klar. Verf. geg. Nachn. od.
Einf. 1 Originalfab: 8 Fl. u. 1 Büchse M. 6.50.
Nich. Krüger, Neustadt a. Dosse. Probes. geg
Einf. v. 3 M. z. Dienst.

Heft Maschinen
ohne fertige Klammern, welche im Gebrauch
kaum den fünften Theil der Maschinen
mit fertigen Klammern kosten, wodurch sich
die Maschinen in kurzer Zeit bezahlt machen.
Prospecte free. **Preusse & Co.,**
Maschinenfabrik, Lindenau-Leipzig.

Novität!
In unserm Verlage erscheint:
Mustervorlagen und Motive
zur
Decoration
von
Buchdecken & Rücken
entworfen und zusammengestellt von
E. Ludwig und Otto Horn.
Vollständig in ca. 12 Lfg. à 3—4 Tafeln
in Bunt- und Schwarzdruck mit erklärendem Text.
Preis der Lieferung M. 1.50.
Den Betrag bitten entweder für
je 6 Lieferungen mit M. 8.30, oder
aber für jede Lieferung mit M. 1.40
in Marken einzusenden.
Hochachtungsvoll
Horn & Patzelt.
Gera-Reuss.
Lieferung 6

Tarif für Buchbinderarbeiten
ist wieder vorrätig und für 15 Pfennig das
Stück gegen bar zu beziehen durch
Rudolf Krause,
Nürnbergerstr. 41, Hof II., Leipzig.

Zu beziehen durch **G. Berlinghoff,** Buch-
binderei in **Jena:**
Freie Gedanken.
Gedichte von W. Houg.
Bei Einsendung von 33 Pf. erfolgt Franko-
zusendung.

PATENTE
auf jede Erfindung.
Beschreibungen patentamtl.
angemeldeter Erfindungen billigst!
Anfertigung v. Zeichnungen etc.
M. Weber,
Civil-Ingenieur und Patentanwalt,
Mitarbeiter an ersten Fachzeitschriften.
Berlin, Kronenstrasse 7, besorgt schnell, sorgfältig
und billig

Einsendung der rückständigen
Abonnements-Beträge ebeten.
Herrn J. Kamm,
Leipzig, Johannisgasse 21.

Quittung.
Es gingen ferner ein: von Hamburg 15 M.,
Frankfurt a. M. 10 M., Leipzig 30 M.
G. Eichler,
Mitglied des Vereins zur Wahrung der Interessen
der Buchbinder zu Magdeburg.

Briefkasten.
G. A., N.: In Sdb.; noch Zeit.